

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Sportfachverbänden,

nach den Beschlüssen der Bund-Länder Konferenz vom 10. August 2021 hat der Freistaat Bayern seine **13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (BayIfSMV) **angepasst**. Die Verordnung wurde am 20.08.21 veröffentlicht, tritt am heutigen Montag, den **23.08.21** in Kraft und ist bis zum **10.09.21** gültig. Über die für den Sport (§ 12 der Verordnung) wichtigen Veränderungen wollen wir informieren.

Die 7-Tage-Inzidenz bei den Geimpften in Bayern lag laut Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17. August 2021 nur bei 5,75 pro 100.000 Einwohnern, wohingegen dieser Wert bei den Ungeimpften bei 58, also dem rund 10-Fachen lag. Diese Zahlen verdeutlichen, wie wichtig die Impfungen im Kampf gegen die Pandemie sind. **Impfen ist und bleibt der Schlüssel für die Rückkehr zu mehr Freiheit und Normalität.**

Die Ständige Impfkommission empfiehlt nunmehr die Anti-Corona-Impfung auch für die 12- bis 17-Jährigen. Auch wir als BLSV ermutigen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und ihre Eltern, die mittlerweile sehr niederschwelligen Impfangebote vor Ort wahrzunehmen. Wo Impfangebote vor Ort bestehen, erfahrt Ihr auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: [Coronavirus: Impfung - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/coronavirus/impfung-bayern).

Ich wünsche Euch weiterhin: Bleibt bitte alle gesund!

Euer



Jörg Ammon
Präsident

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Anbei ein Überblick zu den geltenden Regelungen ab dem 23. August 2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen	<ul style="list-style-type: none">• Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u>• Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativen Test</u>)• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen

- Die bisherige Differenzierung in Inzidenzwerte unter 50 und über 50 in der bayerischen Verordnung wird der Bundesregelung angepasst. Ab sofort ist ein Inzidenzwert von 35 die Grenze.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist Sport weiterhin überall (Innen- und Außenbereich) ohne Testnachweis gestattet.

- **Ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, ist Sport im Außenbereich ohne Gruppenbegrenzung weiterhin ohne Testnachweis möglich.**
- Für den Sport in **geschlossenen Räumen** ist bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 notwendig. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien. Das heißt, Sport im **Innenbereich** dürfen dann nur noch negativ Getestete, Genesene und vollständig Geimpfte ausüben. Für die Nutzung von Umkleieräumen und Sanitäranlagen beim Sport im Freien, ist kein Testnachweis nötig. Die Personenbegrenzung, dass in Gruppen bis 10 Personen keine Testpflicht gilt, entfällt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen auch **die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind – wie zuvor dargestellt - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines

auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien.

- Neu sind auch die Zuschauergrenzen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung) bei länderübergreifenden Sportveranstaltungen: **Die Überschreitung der 35er-Inzidenz als Begrenzung auf maximal 1.500 Fans entfällt.** Stattdessen wird bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den vorhandenen Sitzplätzen die Zuschauenden-Anzahl (inklusive geimpfter und genesener Personen) von 35 auf **50 Prozent**, der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, erhöht. Höchstens sind aber **25.000 Zuschauende** mit festen Sitzplätzen zulässig. Die Zuschauer müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Eine grundlegende Überarbeitung der IfSMV ist von Seiten der bayerischen Staatsregierung für die (nächste) Verordnung nach dem 10.09.21 geplant.

Den aktuellen bayernsport im BLSV-Kiosk lesen

Weitere Neuigkeiten und Informationen gibt es in der aktuellen bayernsport-Ausgabe. Ihr könnt das BLSV-Verbandsmagazin kostenfrei in der App „BLSV Kiosk“ lesen – der Freischaltcode ist die jeweilige Vereins- bzw. Fachverbandsnummer.

Link zum BLSV Kiosk: www.blsv.de/kiosk

Mehr Informationen: www.blsv.de/bayernsport

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus, in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse service@blsv.de sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.